

6 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

4. 11. 1975

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX über die Erweiterung der Exekution zur Sicherstellung

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 79, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 193/1967, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 371 a wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 372. (1) Zur Sicherung noch nicht fälliger Unterhaltsansprüche und noch nicht fälliger Geldrenten wegen Tötung, Verletzung des Körpers

oder der Gesundheit kann, soweit § 6 Abs. 3 Lohnpfändungsgesetz nicht anzuwenden ist, zugleich mit der Exekution zur Hereinbringung fälliger Beträge Exekution zur Sicherung der innerhalb eines Jahres fällig werdenden Beträge begehrt werden.

(2) Die Exekution zur Sicherung nach Abs. 1 kann nicht auf Grund eines Exekutionstitels im Sinn des § 10 a Abs. 1 geführt werden.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1976 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuterungen

1. Der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung von Vorschüssen auf den Unterhalt von Kindern (Unterhaltsvorschußgesetz) schlägt einen in der österreichischen Rechtsordnung neuartigen Weg der Sicherung des Unterhalts minderjähriger Kinder vor. Besteht für den Unterhaltsanspruch eines minderjährigen Kindes ein Exekutionstitel, erfüllt der Unterhaltsschuldner aber seine Pflicht nicht oder nicht im vollen Umfang und gelingt es auch nicht, den Unterhaltsanspruch mit den Mitteln gerichtlicher Zwangsvollstreckung durchzusetzen, so soll der Staat einspringen und dem unterhaltsberechtigten Kind auf die ihm zustehenden Unterhaltsbeiträge Vorschüsse gewähren. Kraft eines gesetzlich angeordneten Forderungsübergangs soll der Unterhaltsanspruch des Kindes nach Maßgabe der gewährten Vorschüsse auf den Bund übergehen, der die Unterhaltsbeiträge vom Unterhaltsschuldner hereinzubringen hat.

2. Dieses gesetzgeberische Vorhaben erfordert auch eine Änderung der Exekutionsordnung,

weil eine allgemeine Voraussetzung für die Gewährung der Unterhaltsvorschüsse die fruchtlose Exekution zur Hereinbringung der laufenden Unterhaltsbeiträge gegen den Unterhaltsschuldner sein muß. Um diese Bestimmung anwendbar zu machen, muß in dieser Beziehung auf bestimmte Exekutionsführungen abgestellt werden. Soweit der Schuldner Arbeitseinkommen hat, ist die erfolglose Exekutionsführung auf das Arbeitseinkommen nach § 6 Abs. 3 Lohnpfändungsgesetz vorausgesetzt. Ist ein solches nicht greifbar, hat er aber andere verwertbare Gegenstände, so bietet sich an, für diesen Fall die Voraussetzung der fruchtlosen Exekution zur Sicherstellung zu fordern. Dafür fehlt aber eine in diesem Zusammenhang anwendbare Bestimmung in der geltenden Fassung der Exekutionsordnung.

3. Der durch den § 13 Abs. 3 Lohnpfändungsverordnung 1940, deutsches RGBl. I S. 1451, aufgehobene § 372 EO hat die Exekution zur Sicherstellung der in einem Jahr fällig werdenden Unterhaltsbeiträge gestattet, wenn zur Herein-

bringung fälliger Unterhaltsbeiträge schon einmal Exekution geführt werden mußte. An Stelle dieser Bestimmung ist der § 6 Abs. 3 Lohnpfändungsgesetz getreten. Nach dieser Bestimmung besteht zwar die Möglichkeit, Exekution, und zwar Exekution zur Hereinbringung, wegen künftig fällig werdender Unterhaltsbeiträge zu führen, doch setzt sie voraus, daß der Verpflichtete ein Arbeitseinkommen im Sinn des Lohnpfändungsgesetzes hat. Ist das nicht der Fall, handelt es sich also beispielsweise um einen selbständig Erwerbstätigen, so muß für jeden fälligen Unterhaltsbeitrag, der nicht gezahlt wird, neu Exekution geführt werden. Der im Art. I vorgeschlagene § 372 EO schließt diese Lücke, indem er im Abs. 1 — nach dem Vorbild der seinerzeit aufgehobenen Bestimmung — die Möglichkeit eröffnet, praktisch auf das gesamte Vermögen des Verpflichteten (vgl. § 374 Abs. 1 EO) sicherstellungsweise zu greifen. Es kann demnach gegen diejenigen Unterhaltsschuldner wirksam vorgegangen werden, die zwar kein Arbeitseinkommen im Sinn des Lohnpfändungsgesetzes, aber sonstige Exekutionsobjekte haben, die die Unterhaltsforderung für einige Zeit decken. Der Anwendungsbereich soll aber im Gegensatz zu der bis 1940 geltenden Fassung des § 372 Abs. 1 EO nach dem

Vorbild des § 6 Abs. 3 Lohnpfändungsgesetz auf die Sicherung der Ansprüche auf Unterhalt und der im § 6 Abs. 3 genannten Renten beschränkt werden, weil nur diese Ansprüche eine bevorzugte Behandlung verdienen.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zur früheren Fassung dieser Bestimmung besteht darin, daß — wie bei der Exekution nach § 6 Abs. 3 Lohnpfändungsgesetz — nicht schon einmal Exekution zur Hereinbringung bereits fälliger Unterhaltsbeiträge geführt worden sein muß, sondern die Exekution zur Sicherung zugleich mit der Exekution zur Hereinbringung fälliger Beiträge beantragt werden kann. Schließlich darf sich der betreibende Gläubiger, dem allgemeinen exekutionsrechtlichen Grundsatz zielgerichteter Verfahrensökonomie entsprechend, nur so weit der Exekution zur Sicherung bedienen, als er nicht Exekution zur Hereinbringung nach § 6 Abs. 3 Lohnpfändungsgesetz führen kann.

Der Abs. 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß sich aus einem sogenannten Bruchteilstitel die Höhe der zu sichernden, künftig fällig werdenden, Unterhaltsbeiträge nicht im voraus errechnen läßt.

Der Art. II regelt das Inkrafttreten und die Vollziehung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes.